

10.05.99

Empfehlungen
der AusschüsseR - AS - Fz - In - Wizu Punkt der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

- R
1. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EGGVG)
In Artikel 1 § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c sind vor dem Wort "Eintragung" das
Wort "die" einzufügen und die Wörter "in die Handwerksrolle sowie" zu strei-
chen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 § 39 Abs. 4 Satz 4 EGGVG-E ist die Auskunftspflicht der
Amtsgerichte auf die dort vorhandenen Unterlagen begrenzt. Die in § 39 Abs. 2
EGGVG-E angeführten Erhebungsmerkmale können daher nur dann lückenlos
mitgeteilt werden, wenn sie aufgrund der Regelungen der Insolvenzordnung
zum Bestandteil der Verfahrensakte werden. Bei dem Erhebungsmerkmal
"Eintragung in die Handwerksrolle" ist dies nicht der Fall. Bereits nach den Er-

Ausgeliefert am**11. MAI 1999**

(noch Ziffer 1)

fahrungen im Rahmen der bisherigen Konkursstatistik bis zum 1. Januar 1999 wurden zum Erhebungsmerkmal "Eintragung in die Handwerksrolle" nur unvollständige Angaben geliefert. Im Interesse einer Begrenzung des Aufwands für statistische Erhebungen bei den ohnehin stark belasteten Amtsgerichten auf ein unerläßliches Maß sollte auf eine Auskunftspflicht, die von vornherein nur Ergebnisse von sehr eingeschränktem Aussagewert erbringen kann, verzichtet werden. Die Einfügung des Wortes "die" dient der Klarstellung.

AS 2. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 EGGVG)
Wi

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhebungsmerkmale "Geschlecht" und "Staatsangehörigkeit" in § 39 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden sollten.

Begründung:

Eine geschlechtsspezifische Ausweisung von Daten der amtlichen Statistik wird insbesondere von der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz (GFMK) wiederholt gefordert. Eine geschlechtsspezifische Aufbereitung der Daten kann anhand der Hilfsmerkmale sowohl bei der Gewerbeanzeigenstatistik als auch im Fall der Insolvenzstatistik vorgenommen werden.

[nur Wi] Aufgrund der zunehmenden Ansiedlung ausländischer Unternehmen im Bundesgebiet, aber auch aufgrund des hohen Anteils der ausländischen Bevölkerung in Deutschland und der von ihr [ausgehenden bzw.] vorgenommenen Existenzgründungen besteht ein Bedarf an Informationen über Zahl und Bedeutung ausländischer Unternehmen in Deutschland. Eine entsprechende Gliederung wäre auch im Rahmen der Insolvenzstatistik von Interesse.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EGGVG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Angabe des Verhältnisses der angebotenen Zahlungen zu der Summe der Forderungen ist kein notwendiger Inhalt des Schuldenbereinigungsplans, da § 305 InsO keine den §§ 224, 225 Abs. 2 InsO vergleichbare Bestimmung enthält. Die Angabe wird deshalb in der Regel aus dem Plan selbst nicht unmittelbar zu entnehmen sein, sondern ist von den Insolvenzgerichten durch einen Re-

(noch Ziffer 3)

chenvorgang zu ermitteln. Diese Berechnung kann einen erheblichen Aufwand erfordern, etwa wenn der Plan - was bei Einverständnis aller Gläubiger oder zur angemessenen Berücksichtigung von Sicherungsrechten einzelner Gläubiger denkbar ist - unterschiedliche Quoten für verschiedene Gläubiger vorsieht oder wenn Zahlungsweise und Zahlungsdauer variabel gestaltet sind. Im Hinblick auf den zu erwartenden hohen Geschäftsanteil ist den Insolvenzgerichten dieser zusätzliche Aufwand nicht zuzumuten, zumal das Erhebungsmerkmal nur von geringer Aussagekraft ist. Denn es ermöglicht lediglich für die Fälle der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im gerichtlichen Verfahren eine Ermittlung der Forderungsausfälle von Gläubigern bei Verbraucher- und Kleininsolvenzen, während entsprechende Daten für die außergerichtlichen Schuldenbereinigungsfälle und für die in das Restschuldbefreiungsverfahren gelangenden Fällen nicht erhoben werden. Kommt es zur Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen, ist das Verhältnis der im Schuldenbereinigungsplan angebotenen Zahlungen zu der Summe der Forderungen nicht mehr von Interesse, weil der Plan für das weitere Verfahren keine Bedeutung hat.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a und b EGGVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der in § 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a sowie Nr. 5 Buchstabe a und b EGGVG-E verwendete Begriff "Summe der Forderungen" in dem Sinne präzisiert werden sollte, daß er durch die Formulierung "Summe der festgestellten Insolvenzforderungen und der Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger" ersetzt wird.

Begründung:

Der Begriff der Forderungen ist zu unbestimmt. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, Informationen über den Verschuldungsgrad der insolventen Person oder Firma zu erhalten. Dazu dienen die festgestellten Insolvenzforderungen sowie die Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger (sog. Ausfallforderungen). Hierzu können die Insolvenzgerichte auch ohne besonderen Aufwand zuverlässige Angaben liefern.

Soweit die Einstellung mangels Masse oder wegen Masseunzulänglichkeit ausnahmsweise vor dem Prüfungstermin erfolgt, eine Feststellung der Insolvenzforderungen also unterbleibt, könnte für § 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

(noch Ziffer 4)

EGGVG-E auf die angemeldeten Forderungen oder die geschätzten Forderungen abzustellen sein. Diese umfassen auch die Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 4 Satz 5 EGGVG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 4 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde und hinsichtlich Nr. 4 nach dem Schlußtermin, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln."

Begründung:

Der Gesetzentwurf legt lediglich die Abgabetermine zu den in Artikel 1 § 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Erhebungsmerkmalen fest. Eine Festlegung für die übrigen Erhebungsmerkmale fehlt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sowie zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten bei der Erstellung der Statistik auf Grund unterschiedlich festgelegter Abgabetermine der Länder oder Statistischen Ämter erscheint auch eine Festlegung der Abgabetermine für die übrigen Erhebungsmerkmale sinnvoll.

Wi
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

6. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 5 - neu - EGGVG)

In Artikel 1 ist dem § 39 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich berührten obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Im Vergleich zum Bund besteht auf Länderebene ein wesentlich größerer Bedarf an regionalisierten Daten bis hin zur Gemeindeebene. Vor allem auf regional tiefer Ebene in Verbindung mit der sektoralen Gliederung weisen Tabellen häufig Tabellenfelder mit Einzelangaben auf. Die Weiterleitung solcher Angaben unterliegt strengen Geheimhaltungsvorschriften. Hierfür müssen diese Tabellen von der amtlichen Statistik in einem kostenintensiven, personalaufwendigen Verfahren auf Geheimhaltung überprüft werden. Im Fall der Geheimhaltung werden dann den obersten Bundes- und Landesbehörden wichtige Informationen vorenthalten. Um dies zu vermeiden, soll diese Übermittlungsregelung, wie bei vielen anderen Fachstatistikgesetzen des Bundes geschehen, eingefügt werden. Gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz ist eine solche Übermittlung zulässig, wenn das betreffende Fachstatistikgesetz des Bundes diese Übermittlungsvorschrift enthält.

In
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 6

7. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit der Aufnahme einer speziellen Regelung zur Weitergabe und Veröffentlichung von Einzelangaben über die in § 16 Bundesstatistikgesetz hinausgehenden Festlegungen zu prüfen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf fehlt eine spezielle Regelung zur Übermittlung bzw. Veröffentlichung von Einzelangaben. Bei Fehlen einer solchen Regelung gilt allgemein § 16 Bundesstatistikgesetz. Danach könnte eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Einzelangaben bzw. Tabellen mit nur einem einzigen Fall in den Tabellenfeldern nicht erfolgen. Eine kleinräumige Darstellung nach Wirtschaftsstrukturen oder -zweigen könnte somit schwierig bzw. unvollständig werden. Eine derartige kleinräumige Darstellung ist aus den Erfahrungen der Statistischen Ämter jedoch wünschenswert.

B.

8. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.